

(2) Die Medaille wird an einer weißen, rechteckigen Spange mit aufgelegtem silbernen Lorbeerzweig getragen.

(3) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des „Cišinski-Preises“

§ 1

(1) Der „Cišinski-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Cišinski-Preises“.

§ 2

Der Preis kann verliehen werden für hervorragende Neuschöpfungen, beispielgebende künstlerische Interpretation, richtungweisende wissenschaftliche Forschungsarbeit oder andere vorbildliche kulturpolitische Leistungen auf dem Gebiet des sorbischen Kunstschaffens, die die demokratische Entwicklung der sorbischen nationalen Minderheit und der Deutschen Demokratischen Republik bedeutend gefördert haben.

§ 3

(1) Der Preis wird verliehen an sorbische Künstler, Kulturschaffende oder Kollektive.

(2) Der Preis kann auch an Persönlichkeiten deutscher Nationalität verliehen werden, die sich bei der Entwicklung und Förderung der sorbischen Volkskultur besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) der Bundesvorstand der Domowina,
- c) die Räte der Bezirke Cottbus und Dresden,
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- e) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste,
- f) das Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- g) der Vorstand des Deutschen Schriftstellerverbandes,
- h) der Vorstand des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler,
- i) der Vorstand des Verbandes Bildender Künstler, KV die Nationalpreisträger für Kunst und Literatur..

Anträgen gemäß Buchstaben d bis k muß eine Befürwortung des Bundesvorstandes der Domowina beigefügt werden.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die

Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Kultur.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

bei Einzelpersonen:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung mit nachprüfbareren Angaben;

bei Kollektiven:

- a) den Namen des Kollektivs und die Namen der Angehörigen seiner Leitung,
- b) eine Schilderung der Entwicklung des Kollektivs seit seiner Gründung,
- c) eine ausführliche Begründung mit nachprüfbareren Angaben.

§ 6

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.

(2) Das Ministerium für Kultur ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

(1) Der Preis wird in zwei Klassen verliehen:

- a) Einzelpersonen I. Klasse in Höhe bis zu 5000,— DM,
II. Klasse in Höhe bis zu 3000,— DM.
- b) Kollektive, entsprechend ihrer Struktur:
I. Klasse in Höhe bis zu 8000,— DM,
II. Klasse in Höhe bis zu 5000,— DM.

(2) Es können jeweils bis zu drei Einzelpersonen und bis zu drei Kollektive in beiden Klassen zusammen ausgezeichnet werden.

(3) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen.

§ 9

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 20. August, dem Geburtstag von Jakob Bart-Cišinski.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie ist für den Preis I. Klasse aus Silber, vergoldet, für den Preis II. Klasse aus Silber. Auf der Vorderseite ist das Porträt von Jakob Bart-Cišinski dargestellt. Auf der Rückseite stehen die Worte „Myto J. Barta-Cišinskeho“.

(2) Die Medaille wird an einer blaurotweißen Schleife getragen.

(3) Die Interimsschleife entspricht der Medallenschleife und trägt in der Mitte die Medaille in Miniaturausführung entsprechend der Klasse.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).